Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 3

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des "Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme"

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Mr. 3

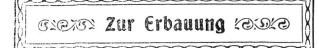
Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto

(Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).

Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplat 16

1912

1. Februar



"So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen tue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dantfagung für alle Menschen." 1. Timotheus 2, 1.

Es gibt viele tausend Christen, die niemals zu Gott beten. Viele erinnern sich erst daran, daß es einen Gott gibt, wenn sie in Not sind, wenn Gott ihnen helfen foll, wenn sie irgend etwas von ihm haben wollen: Geld oder Gut oder schönes Wetter oder Gesundheit. Es ist aber nicht recht, bloß für den Leib zu beten, daß dieser zu effen und zu trinken und gut zu leben hat.

Aber vielleicht betest du auch für deine Seele, die mehr wert ist als der Leib. Ein Christ soll beten, daß Gott seiner Seele hilft, daß er sie gut, bescheiden demütig, langmütig und freundlich macht gegen jedermann. Aber das ist noch nicht genug. Gott, der Herr, fordert mehr von uns. Er mahnt: Betet für einander! Paulus hat das getan, er schreibt an die Kolosser: "Wir hören nicht auf, für euch zu beten und zu bitten". So sollen wir auch für alle die bitten, welche in Not sind. Hier ist einer arm, dort ist einer frank. Und mancher ist voll Zorn und Unzufriedenheit. Und viele gehen auf Wegen der Sünde und sigen, da die Spötter sitzen. Für alle Christen überhaupt sollen wir beten, ob wir sie kennen oder nicht. Wir sollen beten, daß Gott uns alle stärken möge in unserm Glauben und uns fest mache in der Liebe. Und was das allerschwerste ist, wir sollen auch für unsere Feinde beten, für die Menschen, welche uns Boses getan haben, welche uns haffen und verachten, welche auf uns schimpfen und über uns spotten. Als Christus am Kreuz hing, dachte er an seine Feinde und sprach: "Bater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun". Und als der fromme Stephanus von den Juden getötet wurde, da kniete er nieder und schrie laut: "Herr, behalte ihnen diese Sünde nicht". Von Christus und Stephanus follen wir lernen, denen zu vergeben, die uns verfolgen, und für die beten, welche uns haffen und beleidigen. Wir müffen das lernen. Denn der Gott der Liebe hat es befohlen mit den Worten: "Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen! Tut wohl denen, die euch haffen! Bittet für die, so euch belei= digen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel".



Staatskunde. (Fortsetzung).

2. Eigenschaften und Arten des Staates.

4. Die Souveränität. Sie bedeutet höchste und unabhängige Macht. Der Staat ist ein Gemeinwesen mit Souveränität; er übt im Innern die höchste Macht aus und verkehrt mit den andern Staaten auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

Es ist auch eine beschränkte oder teilweise Souveränität möglich; so ist die Souveränität der Kantone beschränkt durch diejenige des Bundes.

Als souveran bezeichnet man auch dasjenige Organ des Staates, dessen Wille endgültig maßgebend ist. Die Souveränität liegt in ihrem Ursprunge beim Volke; sie wird aber zum großen Teil oder gänzlich von dessen Vertretern ausgeübt.

5. Republik und Monarchie. Je nach der Staatseinrichtung unterscheiden wir Republik und Monarchie.

In der Republik liegt die höchste Macht beim Volke; es ist der Souveran; sein Wille ist maß= gebend. Zur Leitung des Staates werden nur solche Männer berufen, denen das Volk sein Bertrauen schenkt, und sie bleiben nur so lange im Amte, als sie dem Volke genehm sind. An der Spite des Staates stehen gewählte Männer, gewählt entweder vom Volke oder von seinen Vertretern. Die Republik beruht somit auf dem Volkswillen. Je nachdem dieser unmittelbar zum Ausdrucke gelangt in der Weise, daß das Volk selbst über alle wichtigen Fragen entscheidet und die hauptsächlichsten Wahlen trifft (Abstimmungen und Wahlen in der Landsgemeinde oder durch die Urne) oder aber bloß Bertreter bezeichnet, die in seinem Namen die Staatsgeschäfte besorgen, unterscheidet man rein-demokratische und repräsentativ=demokratische Republiken.

Die Monarchie ist eine Staatseinrichtung, in welcher die Souveränität an Stelle des Volkes von einem Fürsten ausgeübt wird. Dieser geslangt zur Herrschaft durch Erbschaft insolge seiner Angehörigkeit zur herrschenden Familie oder Dynastie (Erbmonarchie), in frühern Zeiten auch durch Wahl (Wahlmonarchie). Die Sousveränität des Herrschers ist in den meisten Staaten beschränkt durch den Willen der Volksevertretung (des Parlamentes), indem der Monarch ohne Beistimmung des Parlamentes keine wichtigen Beschlüsse fatsen und aussühren kann. Staaten, in denen die Volksevertretung bei der Leitung mitwirkt, nennt man konstistutionelle Staaten.

6. Der Rechtsftaat. Der staatliche Verband wird bewirft durch die sestgefügte Ordnung. Alle Behörden des Staates sind an diese Rechtsordnung gebunden und dürsen sie nicht überschreiten. Jede Willfür soll ausgeschlossen sein und jede Rechtsverletung der Behörden vor eine unabhängige, höchste richterliche Behörde gebracht werden können. Wo die Rechtsvordnung diese Achtung genießt und alle Einsichtungen getroffen sind, daß keine Rechtsverletung, auch keine von Seite der höchstschord, unausgeglichen bleibt, sprechen wir von einem Rechtsstaate.

7. Staatenbund und Bundesstaat. Rleinere Staaten fühlen häufig das Bedürsnis, sich aneinander zu schließen, um nach außen

kräftiger dazustehen. Die Verdindung mehrerer Staatswesen kann eine mehr lockere oder eine innigere sein. Mit Staatenbund bezeichnen wir eine Vereinigung mehrerer Staaten, wobei jeder Staat von seiner Souveränität nur wenig eins büßt. Der Bund läßt hier den Bundesgliedern für die Gestaltung ihrer Angelegenheiten soweit volle Freiheit, als nicht die gemeinsamen Zwecke gefährdet werden. Der Bundesstaat hingegen ist eine sestgefügte Verdindung, durch welche die Staaten einen großen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Bundesstaates verlieren. Der Bundesstaat hat in sich die Möglichkeit, zu einem einheitlichen Staate (Einheitsstaat) sich auszusbilden.

Die Eidgenossenschaft war dis 1798 und dann wieder von 1803 dis 1848 ein Staatenbund, von 1798 dis 1803 dagegen ein Einheitsstaat; seit 1848 ist sie ein Bundesstaat.

(Fortsetzung folgt.)

Schwester Bernalda, die große Tanbstummenfreundin.

(Schluß.)

Im März begab sich Schwester Bernalda auf eine Bettelreise, die sich erstens auf auf= zunehmende Taubstumme und zweitens auf eine Kolleste für diese Bedürftigen erstreckte.

Nach mehr mißlichen als erfreulichen Refultaten zwang noch das anhaltende Schneegestöber die eifrige Sammlerin zur Heimkehr.

Doch hatte dieser mutige Versuch manch einem Sinn und Hand zu späteren milden Beiträgen geöffnet und manches Herz zur kräftigen Witsarbeit für das begonnene gute Werk gewonnen. Im April gleichen Jahres suchte Schwester Bernalda nochmals Kinder zusammen, und es gelang ihr, deren 24 für den Schulansang zu finden.

Im Jahre 1890 wurde die Taub= stummenschule in der neuen St. Josefs= anstalt in Greyerz eröffnet, welcher Schwester Bernalda als Leiterin bis zum Jahre 1903 vorstand.

Freudig begrüßte Schwester Bernalda die Anregung, welche Herr Domdekan Blatter von Sitten im Jahre 1892 der hohen Resgierung des Kantons Wallis unterbreitete. Er stellte nämlich den Antrag, im eigenen Kanton auch eine Bildungsstätte für die Gehörlosen zu schaffen, was sich als dringendes Bedürfnis erwies. Zehn taubstumme Kinder des Kantons Wallis genossen bis dahin in der